



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal Herausgegeben vom Rektor

NR_32 JAHRGANG 47
6. Juli 2018

Zweite Änderung der Ordnung der School of Education der Bergischen Universität Wuppertal

vom 06.07.2018

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 3, 26 Abs. 5, 27 Abs. 1 und 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 17.10.2017 (GV. NRW S. 806) und der §§ 8 Abs. 1 Nr. 3 und 26 der Grundordnung der Bergischen Universität Wuppertal vom 14.08.2015 (Amtl. Mittlg. 86/15), zuletzt geändert am 15.04.2016 (Amtl. Mittlg. 41/16) hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Änderungsordnung erlassen.

Artikel I

Die Ordnung der School of Education der Bergischen Universität Wuppertal vom 14.07.2014 (Amtl. Mittlg. 37/14), zuletzt geändert am 15.04.2016 (Amtl. Mittlg. 42/16) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnungen „Fachbereich / Fachbereiche / Fachbereichsrat / Fachbereichsräte“ werden durchgehend durch die Bezeichnungen „Fakultät / Fakultäten / Fakultätsrat / Fakultätsräte“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 2 Satz 2 wird der Verweis auf „§ 18 Abs. 2 Grundordnung“ durch Verweis auf „§ 22 Abs. 2 Grundordnung“ ersetzt.
3. In § 7 Absatz 4 wird der Verweis auf „§ 19 der Grundordnung“ durch Verweis auf „§ 23 der Grundordnung“ ersetzt.
4. § 8 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die stimmberechtigten Mitglieder des GSA werden von den Fakultätsräten und dem Rat des IfB gewählt. Dabei ist sicherzustellen, dass die Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften, die Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften, die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft – Schumpeter School of Business and Economics, die Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften, die Fakultät für Design und Kunst und das IfB vertreten sind und dass die Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen, die Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik und Medientechnik und die Fakultät für Maschinenbau und Sicherheitstechnik gemeinsam vertreten sind. Dekaninnen und Dekane, die oder der Vorsitzende des Rates des IfB sowie Mitglieder des Rektorates sind als stimmberechtigte Mitglieder nicht wählbar.

Mit beratender Stimme gehören dem GSA das für Lehre und Studium zuständige Rektorsmitglied, die Dekaninnen und Dekane, die oder der Vorsitzende des Rates des IfB sowie die Ge-

schäftsführerin oder der Geschäftsführer des Servicebereiches der School of Education (§ 10 Abs. 2) an.

Jede Dekanin und jeder Dekan kann an ihrer oder seiner Stelle ein anderes Mitglied des Dekanats, das die Aufgaben der Studiendekanin oder des Studiendekans ausübt, oder ein anderes Mitglied der Fakultät aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, das mit Angelegenheiten eines oder mehrerer der unter § 8 Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Studiengänge befasst ist, benennen. Die oder der Vorsitzende des Rates des IfB kann an ihrer oder seiner Stelle die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Rates des IfB oder ein anderes Mitglied des IfB aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer benennen. Die Benennung erfolgt für die Dauer der Amtszeit als Angehörige oder Angehöriger des GSA.

Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden (siehe Abs. 5 Satz 3) beträgt die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder des GSA sowie derjenigen, die ihm mit beratender Stimme angehören, zwei Jahre. Bei der Wahl der stimmberechtigten Mitglieder durch die Fakultätsräte und den Rat des IfB bleiben die Plätze der weiterhin im Amt befindlichen Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden von der Wiederbesetzung ausgenommen.

Für den GSA gelten die Bestimmungen für Gremien mit Entscheidungsbefugnis (§ 21 Abs. 2 Grundordnung). Näheres zur Wahl und Zusammensetzung wird in einer vom Senat zu erlassenden Wahlordnung für den GSA geregelt. Scheidet die oder der Vorsitzende bzw. die oder der stellvertretende Vorsitzende des GSA aus, erfolgt die Ergänzung gemäß den Vorschriften der Wahlordnung für den GSA in der jeweils geltenden Fassung.“

5. § 8 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Der GSA wählt aus der Mitte seiner gewählten stimmberechtigten Mitglieder gemäß Abs. 4 Satz 1 und 2 eine Professorin oder einen Professor aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu der oder zu dem Vorsitzenden sowie zu der oder zu dem stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden sowie der oder des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt vier Jahre.

Wird eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender bzw. eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender während der Amtszeit im GSA zur Dekanin oder zum Dekan oder zum Mitglied eines Dekanats gewählt, scheidet sie oder er als stimmberechtigtes Mitglied und als Vorsitzende oder als Vorsitzender bzw. als stellvertretende Vorsitzende oder als stellvertretender Vorsitzender des GSA aus.“

Artikel II

Diese Änderung der Ordnung der School of Education tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Bergischen Universität Wuppertal vom 04.07.2018.

Wuppertal, den 06.07.2018

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch